

Reglement über die Mitgliedschaft (Mitgliederreglement)

TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz

vom 25. November 2009

Präambel

Gestützt auf Art. 5 der Statuten TREUHAND|SUISSE der Sektion Zentralschweiz vom 25. November 2009 und das „Reglement für die Genehmigung von Sektionsstatuten und die Mitgliedschaft in den Sektionen des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes TREUHAND|SUISSE vom 26. November 2005 erlässt die Generalversammlung untenstehendes Reglement:

I. Mitgliedschaftskategorien

1. Die TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz kennt folgende Mitgliederkategorien:

- 1.1 Firmenmitglieder
- 1.2 Einzelmitglieder
- 1.3 Passivmitglieder

II. Mitgliedschaft

2. Die Einzel- und Firmenmitglieder sind durch die Sektionsmitgliedschaft zugleich Mitglieder des Zentralverbandes TREUHAND|SUISSE.

III. Mitglieder, Aufnahmebedingungen und Befugnisse

Firmenmitglieder

3. Die Firmen müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- 3.1 Eintrag im Handelsregister mit Ausweis des Hauptzwecks der Firma im Treuhandbereich.
- 3.2 Nachweis fehlender Verlustscheine durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Betreibungsregister der Firma.
- 3.3 Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung.
- 3.4 Benennung von mindestens einem qualifizierten Firmenvertreter gemäss Art. 4.
- 3.5 Nachweis der notwendigen Anzahl an qualifizierten Mandatsleitern gemäss Art. 5 im Verhältnis zu den in der Firma beschäftigten Mitarbeitenden wie folgt:
 - von 01 bis und mit 05 Mitarbeitenden = 1 Mandatsleiter
 - von 06 bis und mit 10 Mitarbeitenden = 2 Mandatsleiter
 - von 11 bis und mit 15 Mitarbeitenden = 3 Mandatsleiter
 - pro 5 weitere Mitarbeitende = je 1 zusätzlicher MandatsleiterDie Berechnung der Mitarbeitenden erfolgt in Stellenprozenten ohne Berücksichtigung des Sekretariatspersonals, der Lernenden und Praktikanten.
- 3.6 Unterhält ein Firmenmitglied Niederlassungen, so können diese ebenfalls als Firmenmitglieder aufgenommen werden. Niederlassungen von Firmenmitgliedern, die nicht im Sektionsgebiet liegen, können sich bei der Sektion des Niederlassungsdomizils aufnehmen lassen. Demgegenüber kann die Sektion Zentralschweiz Niederlassungen aufnehmen, deren Hauptsitz in einem anderen Sektionsgebiet liegt. Die Niederlassungen haben dieselben Mitgliedschaftsbedingungen zu erfüllen und erhalten die gleichen Befugnisse wie Firmenmitglieder. Sie werden im Mitgliederverzeichnis eingetragen und bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Firmenvertreter

4. Der Firmenvertreter hat mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:

- 4.1 Hauptberufliche Tätigkeit als Treuhänder.
- 4.2 Tätigkeit als Inhaber, Teilhaber oder leitender Angestellter der vertretenen Firma mit mindestens einer Zeichnungsberechtigung mit Kollektivprokura.
- 4.3 Nachweis einer beruflichen Praxis im Treuhandbereich in der Schweiz oder in Liechtenstein während einer Dauer von fünf Jahren vor Aufnahme.
- 4.4 Diplom als Treuhandexperte, Experte in Rechnungslegung und Controlling, Steuerexperte oder Wirtschaftsprüfer
oder
Fachausweis für Treuhänder oder eine anderweitige gleichwertige Ausbildung.
Die anderweitigen gleichwertigen Ausbildungen werden durch den Zentralvorstand festgelegt und im Anhang A dieses Reglements publiziert.
- 4.5 Nachweis eines einwandfreien Rufes und der Handlungsfähigkeit durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Zentralstrafregister, Nachweis fehlender Verlustscheine durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Betreibungsregister sowie Abgabe einer Erklärung, dass im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt keine hängigen Strafverfahren vorhanden sind.
- 4.6 Ein Firmenvertreter kann maximal zwei Firmen gleichzeitig vertreten. Die Mitgliedschaftsbedingungen für die Firmenmitgliedschaft müssen bei beiden Firmen erfüllt sein.
- 4.7 Der Vorstand kann mehrere Firmenvertreter pro Firmenmitglied aufnehmen. Die Mitgliedschaftsbedingungen für die Firmenmitgliedschaft müssen bei allen Firmenvertretern erfüllt sein.

Mandatsleiter

5. Die Mandatsleiter gelten ausschliesslich zur Berechnung der Quote für die Erfüllung der Anforderungen an die Firmenmitgliedschaft gemäss Art. 3.5 sowie im Rahmen des Reglements über die Verpflichtung der Verbands-Mitglieder zur Weiterbildung.

Die Mandatsleiter haben mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:

- 5.1 Hauptberufliche Tätigkeit als Treuhänder.
- 5.2 Einhaltung des Reglements über die Verpflichtung der Mitglieder zur Weiterbildung.
- 5.3 Diplom als Treuhandexperte, Experte in Rechnungslegung und Controlling, Steuerexperte oder Wirtschaftsprüfer
oder
Fachausweis für Treuhänder oder eine anderweitige gleichwertige Ausbildung.
Die anderweitigen gleichwertigen Ausbildungen werden durch den Zentralvorstand festgelegt und im Anhang A dieses Reglements publiziert.

Befugnisse Firmenmitglieder

6. Firmenmitglieder haben folgende Befugnisse, welche mit der Mitgliedschaft in der Sektion verbunden sind:

- 6.1 Hinweis auf die Mitgliedschaft mit oder ohne Verwendung des TREUHAND|SUISSE-Signets gemäss gültigem Reglement über den Gebrauch des TREUHAND|SUISSE-Signets durch Angabe von „Mitglied TREUHAND|SUISSE“ oder „Mitglied TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz“.
- 6.2 Vergünstigung für alle Mitarbeitenden des Firmenmitgliedes an allen Kursen von TREUHAND|SUISSE und seiner Institutionen.

6.3 Nennung im Mitgliederverzeichnis von TREUHAND|SUISSE.

Einzelmitglieder

7. Einzelmitglieder müssen mindestens folgende Mitgliedschaftsbedingungen erfüllen:

- 7.1 Diplom als Treuhandexperte, Experte in Rechnungslegung und Controlling, Steuerexperte oder Wirtschaftsprüfer
oder
Fachausweis für Treuhänder oder eine anderweitige gleichwertige Ausbildung.
Die anderweitigen gleichwertigen Ausbildungen werden durch den Zentralvorstand festgelegt und im Anhang A dieses Reglements publiziert.
- 7.2 Nachweis einer beruflichen Praxis im Treuhand- oder Steuerbereich in der Schweiz oder in Liechtenstein während einer Dauer von fünf Jahren vor Aufnahme.
- 7.3 Nachweis eines einwandfreien Rufes und der Handlungsfähigkeit durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Zentralstrafregister, Nachweis fehlender Verlustscheine durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Betreibungsregister sowie Abgabe einer Erklärung, dass im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt keine hängigen Strafverfahren vorhanden sind.
- 7.4 Wenn ein Einzelmitglied die Bedingungen für eine Firmenmitgliedschaft erfüllt, ist der Beitritt zu dieser Kategorie zwingend, sofern das beitriftswillige Einzelmitglied Inhaber oder beherrschender Teilhaber der Firma ist.
- 7.5 Als Einzelmitglied können ferner Treuhänder aufgenommen werden, welche in der Firma eines Einzelmitgliedes tätig sind, jedoch nicht selbst Firmenvertreter sind, aber die Voraussetzungen für die Einzelmitgliedschaft erfüllen.

Befugnisse Einzelmitglieder

8. Einzelmitglieder haben folgende Befugnisse, welche mit der Mitgliedschaft in der Sektion verbunden sind:

- 8.1 Hinweis auf die Mitgliedschaft mit oder ohne Verwendung des TREUHAND|SUISSE-Signets gemäss dem gültigen Reglement über den Gebrauch des TREUHAND|SUISSE-Signets durch Angabe von „Mitglied TREUHAND|SUISSE“ oder „Mitglied TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz“.
- 8.2 Persönliche Vergünstigungen an allen Kursen von TREUHAND|SUISSE und seiner Institutionen.

Passivmitglieder

9. Mitglieder, die altershalber oder aus anderen Gründen die Tätigkeit als Treuhänder aufgeben, aber weiterhin dem Verband angehören möchten, werden als Passivmitglieder geführt.
10. Passivmitglieder sind nicht berechtigt, auf die Zugehörigkeit zu TREUHAND|SUISSE hinzuweisen.

Befugnisse Passivmitglieder

11. Passivmitglieder haben folgende Befugnisse:

- 11.1 Persönliche Vergünstigung an allen Kursen von TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz. Anderslautende Entscheide der Organisatoren werden ausdrücklich vorbehalten.

11.2 Teilnahme an der Generalversammlung der Sektion ohne Stimm- und Wahlrecht.

IV. Pflichten der Mitglieder

12. Die Mitglieder verpflichten sich, die in der Sektion Zentralschweiz gültigen Statuten, die vom Zentralverband erlassenen Landesregeln sowie alle übrigen für die Mitgliedschaft verbindlichen Reglemente einzuhalten.
13. Die Mitglieder gemäss Ziffer 1.3 (Passivmitglieder) sind an das Reglement über die Verpflichtung der Mitglieder TREUHAND|SUISSE zur Weiterbildung (Weiterbildungsreglement) nicht gebunden.

V. Beitragspflicht

14. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Sektion nach erfolgter Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe jeweils die Generalversammlung festsetzt.
15. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages, welcher ebenfalls durch die Generalversammlung festgelegt wird.
16. Bei Aufnahme eines Mitgliedes im Verlaufe des Geschäftsjahres wird der Mitgliederbeitrag pro rata temporis erhoben, wobei jeweils der Monatserste des definitiven Aufnahmedatums als Stichtag gilt.
17. Der Ausschluss aus dem Verband entbindet nicht von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

VI. Aufnahme

18. Die Aufnahme als Firmen-, Einzel- oder Passivmitglied erfolgt aufgrund eines durch den Vorstand der Sektion Zentralschweiz herausgegebenen einheitlichen Aufnahmegesuches, welches an das Sektionssekretariat zu richten ist. Dem Aufnahmegesuch sind die durch dieses Reglement geforderten Ausweise, Bestätigungen und Auszüge beizufügen.
19. Das Sektionssekretariat prüft die eingehenden Aufnahmegesuche und legt diese dem Sektionsvorstand zur Entscheidung vor.
20. Die provisorische Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Sektionsvorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches durch den Sektionsvorstand ist definitiv. Der Sektionsvorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe der Abweisung bekannt zu geben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft.
21. Der Aufnahmeentscheid ist den anderen Mitgliedern der Sektion Zentralschweiz in geeigneter Form bekannt zu geben. Von der Bekanntgabe an läuft die Einsprachefrist von 30 Tagen. Erfolgt keine Einsprache, ist die Aufnahme definitiv und wird mit Datum des letzten Tages der 30tägigen Einsprachefrist rechtsgültig.
22. Bei Einsprachen durch Mitglieder entscheidet die Generalversammlung definitiv.

VII. Übertritt in eine andere Sektion

23. Will ein Mitglied in eine andere Sektion von TREUHAND|SUISSE übertreten, weil es die Arbeitgeberfirma wechselt oder die Treuhandfirma ihren Sitz oder ihr Domizil in die Gebietshoheit einer anderen Sektion verlegt hat, sind seine bisherigen Mitgliedschaftsrechte

gewährleistet. Die Übertrittssektion hat, soweit es ihre Statuten und Reglemente zulassen, das übertretende Mitglied in die gleiche oder analoge Mitgliederkategorie aufzunehmen. Die Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres verbleiben in der bisherigen Sektion.

VIII. Beendigung der Mitgliedschaft

24. Die Mitgliedschaft endet entweder durch schriftlich erklärten Austritt eines Mitgliedes, dessen Ableben oder dessen Ausschluss.
25. Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
26. Tritt der benannte Firmenvertreter bei einem Firmenmitglied aus, so hat dieses innerhalb einer Frist von sechs Monaten einen neuen Vertreter zu benennen, welcher die Bedingungen zur Firmenmitgliedschaft zu erfüllen hat. Der Vorstand kann auf Antrag diese Frist verlängern.
27. Ein Ausschluss erfolgt bei Verletzung der Statuten, bei einem Verstoss gegen die Landesregeln oder gegen alle übrigen für die Mitgliedschaft verbindlichen Reglemente, bei Zuwiderhandlungen gegen den Verbandszweck, unseriösem Geschäftsgebahren, Nichtbezahlen der Beiträge oder sonstigen wichtigen Gründen. Der Antrag auf Ausschluss aus dem Verband kann durch die Standeskommission TREUHAND|SUISSE oder durch ein Vorstandsmitglied der Sektion gestellt werden. Der Ausschluss wird nach vorheriger Anhörung vom Vorstand beschlossen. Der Ausgeschlossene kann gegen diesen Beschluss innert 30 Tagen an die Generalversammlung schriftlich und begründet rekurrieren.
28. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verband erlischt der Anspruch auf den Hinweis auf die Mitgliedschaft und die Führung des Verbands-Signets mit sofortiger Wirkung. Eine Übergabefrist zum Aufbrauchen der alten Briefschaften kann nicht eingeräumt werden.
29. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

IX. Verbandszugehörigkeit ohne Mitgliedschaftsrechte

30. Natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an den Verbandsanliegen bekunden, können dem Verband beitreten, ohne dadurch Mitgliedschaftsrechte zu begründen.
31. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages durch Entscheid des Vorstandes.

X. Übergangsbestimmungen

32. Neuaufnahmen von Mitgliedern sind ab dem 1. Januar 2007 nur noch nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements möglich.
33. Bisherige Mitglieder wahren ihren Besitzstand. Sie haben jedoch die Regelungen betreffend Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäss Art. 3.3 und den Nachweis der Anzahl Mandatsleiter gemäss Art. 3.5 bis spätestens am 31. Dezember 2009 umzusetzen.
34. Die im Anhang A dieses Reglements publizierten anderweitigen gleichwertigen Ausbildungen zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Art. 4.4, 5.3 und 7.1 dieses Reglements werden durch den Zentralvorstand festgelegt. Die jeweils gültige Ausgabe des Anhangs A des Zentralverbandes bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.
35. Bisherige Mitglieder der Sektion Zentralschweiz behalten ihre Mitgliedschaft und werden nach dem neuen Mitgliedschaftsreglement weitergeführt.

XI. Schlussbestimmungen

36. Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten von TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz, vom 25. November 2009.
37. Die Vorschriften des Mitgliederreglements des Zentralverbandes gehen diesem Reglement vor.
38. Das Reglement tritt mit seiner Genehmigung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Geschäftsausschuss TREUHAND|SUISSE, per 1. Januar 2010 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der ordentlichen Generalversammlung von TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz, vom 25. November 2009 in Luzern genehmigt.

Luzern, 25. November 2009

TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz

Der Präsident

Der Sekretär

Stefan Bucher

Toni Bussmann

Das vorliegende Reglement wurde in Anwendung der Bestimmungen des „Reglements für die Genehmigung von Sektionsstatuten und für die Mitgliedschaft in den Sektionen von TREUHAND|SUISSE vom 26. November 2005 durch den Geschäftsausschuss des Zentralverbandes mit Schreiben vom 19. August 2009 akzeptiert.

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband

Der Zentralpräsident

Die Zentralsekretärin:

Raoul Egeli

Sandra Grünig